Federal Ministry
Republic of Austria
Agriculture, Regions
and Tourism

Überdachung von Freigelände – rechtliche Vorgaben

Biologische Landwirtschaft
Neue Herausforderungen
in der Bio-Tierhaltung

DI Thomas Rech | Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Netzwerk Zukunftsraum Land 10.12.2020

Rechtliche Rahmenbedingungen

Tierhaltungspraktiken gem. Bio-VO: Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten stärken durch Zugang zu Freigelände und Weideland.

Die Überdachung von Freigelände ist in der Bio-VO wie folgt geregelt:

- **Derzeit: VO (EG) Nr. 889/2008**: Artikel 14, Zugang zu Freigelände: (1)

  Freigelände *kann teilweise überdacht sein.*

- **Ab 1.1.2022: VO (EU) 2018/848**: Anhang II, Teil II, Punkt 1.6.5.: ***Freigelände***

  kann teilweise überdacht sein. Veranden gelten nicht als Freigelände.

Der Auslauf und die Umwelt

1) **Emissionen:**

- Reduktion von Luftschadstoffen (NEC-Richtlinie) - Luftreinhaltungsprogramm. Dabei spielt auch die tierische Produktion eine maßgebende Rolle.

Prinzipiell gilt: tierische Exkremente + Wasser = erhöhte Emission

2) **Auslaufgestaltung:**

- Niederschlag im Auslaufbereich kein Einstreu verwendet, → verringertes Tierwohl.
- Tiere verschmutzen stärker, Parasitendruck. Lösung Spaltenbodensysteme im Auslauf?

3) **Klima:**

- Beschattung von Auslaufflächen
- betroffene Flächen von den Tieren bei starker Sonneneinstrahlung weniger genutzt.

4) **Alter:**

- Tierwohl und Tiergesundheit sind von besonderer Bedeutung bei Jungtieren (u.U. Parasitendruck).

5) **Tierart:**

- Unterschiede der Bedürfnisse von Schweinen, Rindern und kleinen Wiederkäuer → unterschiedliches Ausmaß der Überdachung unter bestimmten Umständen (bis zu maximal 75% sinnvoll).

Das FREIGELÄNDE

<u>Grundsätzlich:</u>

Das Freigelände muss **ab 1.1.2021** eine **nicht überdachte** Fläche von mindestens 50% des Mindestauslaufes aufweisen.

Zwei spezifische Fälle ermöglichen eine Reduktion der nicht überdachten Fläche auf minimal 25%:

1. jährlichen Niederschlagsmengen über 1200 mm oder
2. Freigelände für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und für Absetzferkel bis zu einem Lebendgewicht von 35 kg.

Die Sache mit dem Freigelände und dem Mindestauslauf

Mehr als 50% Überdachung des gesamten Freigeländes *bedeutet nicht zwingend, dass ein Verstoß hinsichtlich der maximal zulässigen Überdachung des Freigeländes vorliegt.*

Der zugängliches Freigelände verfügt über mehr als das Mindestmaß, dann ***Überdachung von mehr als 50% des Freigeländes möglich, sofern mind. 50 % (25%) der erforderlichen Mindestaußenfläche nicht überdacht bleiben.***

Um das zu veranschaulichen

Fall A) Rinderhaltender Betrieb / vorhandener Auslauf **ist 400m²**

- Niederschlagsmenge weniger als 1.200mm/Jahr
- Erforderliche Mindestaußenfläche 400 m²
- es müssen zumindest 200m² des Auslaufs nicht überdacht bleiben, d.h. 200m² (50%) dürfen überdacht sein!
- **Fall B)** Rinderhaltender Betrieb, vorhandener Auslauf **ist 600m²** Erforderliche Mindestaußenfläche laut Bio-VO ist 400 m²
- *es müssen zumindest 200m² Auslauf nicht überdacht bleiben, d.h. 400m² (>50%) des Auslaufs dürfen überdacht sein!*

Die Frage „Was darf nicht überdacht sein“

- Es darf mindestens 50% des Mindestauslaufs nicht überdacht sein.

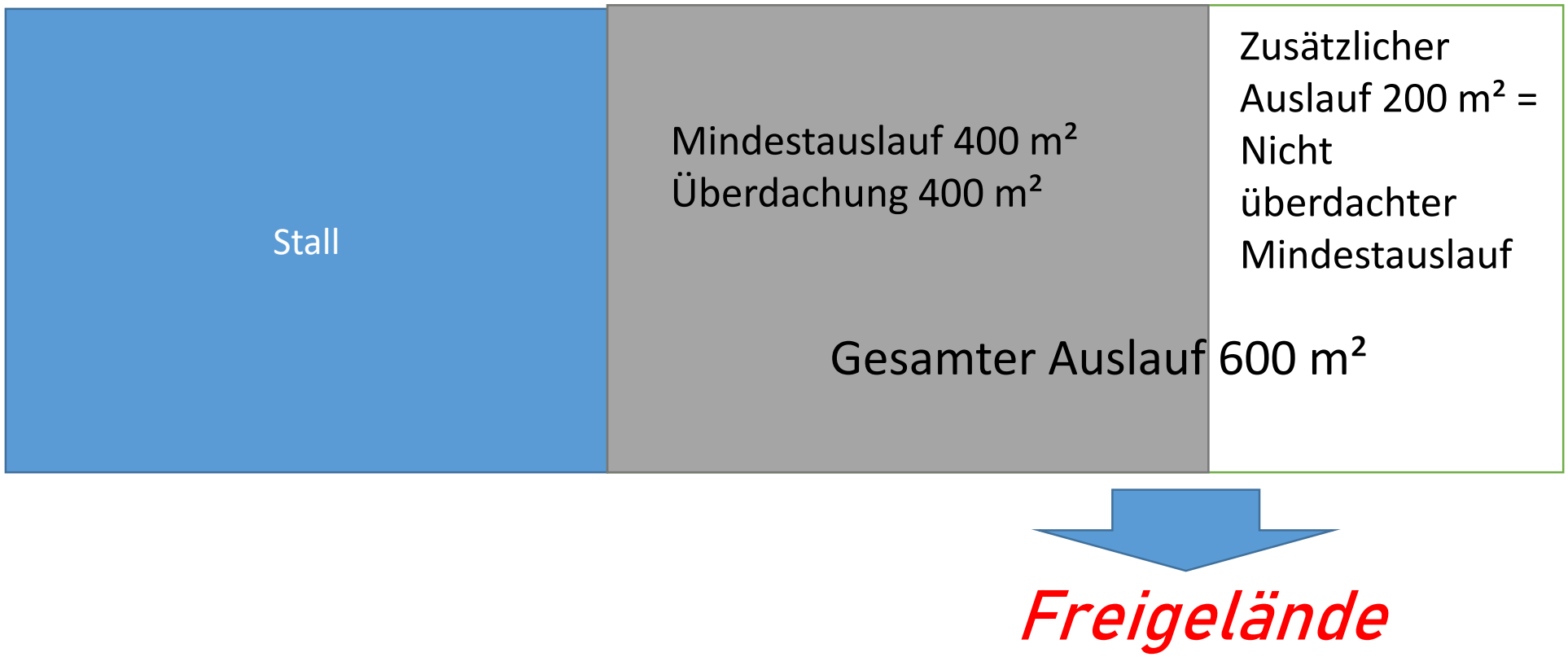

- **Fall C)** Rinderhaltender Betrieb, vorhandener **Auslauf ist 450m²**
- Niederschlagsmenge mehr als 1.200mm/Jahr
- Erforderliche Mindestaußenfläche laut Bio-VO ist 400 m²
- *es müssen zumindest 100m² (75%) des Mindestauslaufs nicht überdacht bleiben, d.h. 350m² (>75%) Auslauf dürfen überdacht sein!*
- **Fall D)** Betrieb mit Ferkelaufzucht bis 35 kg Lebendgewicht
- vorhandener Auslauf ist 200m²
- erforderliche Mindestaußenfläche laut Bio-VO ist 200 m²
- *es müssen zumindest 50m² Auslauf nicht überdacht bleiben, d.h. 150m² (75%) Auslauf dürfen überdacht sein!*

Unterschied zwischen Alt- und Neubauten

Altbauten: bestehende Ausläufe oder bis Ende 2020 genehmigte Bauten

Neubauten: nach dem 1.1.2021 eine Baugenehmigung erteilt → Einhaltung der neuen Regeln.

Für Altbauten kontinuierliche Übergangsfrist bis spätestens Ende 2030 für die Anpassung des Auslaufs. Für das Jahr 2021 sind Erhebungen aller Auslaufüberdachungen geplant (Kontrollstellen) + Erstellung eines nationalen Stufenplans + jährliche Meldung an die EK.

Damit auch unsere Tiere ein Dach über dem Kopf haben.

DANKE